

14. / III. 1915.

**Wiener Approvisionierungsfragen.****Strengere Einschränkung des Mehlverkaufs.**

Die Statthalterei hat gestern eine Verordnung erlassen, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und eine weitere Einschränkung des Mehlverbrauches verfügt. Bäcker, Kaufleute und alle, die sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Mehlprodukten befassen, dürfen fernerhin pro Woche nicht mehr als drei Viertel des Wochenburchschnittes der Verkaufsmenge in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Februar abgeben. Weizen- und Roggenmehl darf nur zu mindestens 50 Prozent vermischt an die Kundschaft gegeben werden, wobei der Verkäufer für die Mischung Sorge zu tragen hat, und ferner darf nicht mehr als ein halbes Kilogramm auf einmal an eine Partei verkauft werden. Uebertretungen werden streng geahndet.

Die Verordnung bestimmt:

§ 1. Bäcker und jene Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Mehlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben (sowohl auch Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen) dürfen im Kleinhandel an Brot, Kleingebäck und den nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, unter Sperre gelegten Mehlprodukten innerhalb einer Woche, von Sonntag an gerechnet, nicht mehr verkaufen als drei Viertel des Wochenburchschnittes der Verkaufsmenge in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, VI. 3 der zit. kaiserlichen Verordnung). Bei der Berechnung des vorgeschriebenen Verbrauches und des erwähnten Wochenburchschnittes ist der Bedarf für den Konsum öffentlicher Anstalten nicht in Betracht zu ziehen.

§ 2. Die im § 1 genannten Verkäufer dürfen an Konsumenten Weizen- und Roggenmehl nur zu mindestens mit fünfzig

Prozent von anderen Mehlarten vermischt abgeben. Die Mischung obliegt dem Verkäufer. Von allen Mehlgattungen darf an den einzelnen Käufer jeweils insgesamt höchstens ein halbes Kilogramm abgegeben werden. Diese Gewichtsbefchränkung gilt nicht bei Verkäufen an öffentliche und Humanitätsanstalten und an behördlich anerkannte Konsumvereinigungen.

§ 3. Die politischen Bezirksbehörden können in ihrem Verwaltungsbereiche diese Verordnung mit Rücksicht auf die örtlichen und kaufmännischen Verhältnisse im Sinne des § 3b der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, verschärfen. Andererseits sind diese Behörden aus den gleichen Rücksichten sowie wegen etwa ungewöhnlicher Absatzverhältnisse in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, VI. 3, der erwähnten kaiserlichen Verordnung) ermächtigt, über begründetes Ansuchen begünstigende Ausnahmen zu gewähren.

§ 4. Uebertretungen des § 1 dieser Verordnung werden nach § 32, Punkt 2, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, Uebertretungen des § 2 dieser Verordnung nach § 35 der zitierten kaiserlichen Verordnung geahndet. Die gleichen Strafbestimmungen gelten bezüglich Abänderungen des § 1, beziehungsweise 2 dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.